

URTEIL DES GERICHTSHOFES
28. Januar 1986 *

In der Rechtssache 169/84,

- 1) **Compagnie française de l'azote (Cofaz) SA**, Paris,
- 2) **Société CdF Chimie azote et fertilisants SA**, Toulouse,
- 3) **Société chimique de la Grande Paroisse (SCGP) SA**, Paris,

Prozeßbevollmächtigter sämtlicher Klägerinnen: Rechtsanwalt Dominique Voillemot, Paris, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jacques Loesch, Luxemburg, 8, rue Zithe,

Klägerinnen,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Marie-José Jonczy vom Juristischen Dienst als Bevollmächtigte, Beistand: Nicole Coutrelis, Zustellungsbevollmächtigter: Manfred Beschel vom Juristischen Dienst der Kommission, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

wegen — im derzeitigen Verfahrensstadium — Zulässigkeit der Klage auf Aufhebung der den Klägerinnen mit Schreiben der Kommission vom 24. April 1984 bekanntgegebenen Entscheidung der Kommission vom 17. April 1984, das gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag mit Schreiben an die niederländische Regierung vom 4. November 1983 eingeleitete Verfahren einzustellen,

erläßt

* Verfahrenssprache: Französisch.

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten U. Everling in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, der Kammerpräsidenten K. Bahlmann und R. Joliet, der Richter G. Bosco, T. Koopmans, O. Due, Y. Galmot, C. Kakouris und T. F. O'Higgins,

Generalanwalt: P. VerLoren van Themaat

Kanzler: D. Louterman, Verwaltungsrätin

nach Anhörung der Schlußanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 16. Oktober 1985,

folgendes

URTEIL

(„Tatbestand“ nicht wiedergegeben)

Entscheidungsgründe

- 1 Die Klägerinnen haben mit Klageschrift, die am 2. Juli 1984 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, gemäß Artikel 173 Absatz 2 EWG-Vertrag Klage erhoben auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 17. April 1984, das Verfahren einzustellen, das wegen der in den Niederlanden angewandten Tarifregelung für die Erdgaspreise gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag mit Schreiben an die niederländische Regierung vom 4. November 1983 eingeleitet worden war.
- 2 Die Kommission hat, ohne ausdrücklich eine Einrede der Unzulässigkeit im Sinne von Artikel 91 der Verfahrensordnung zu erheben, die Ansicht vertreten, die Klage sei unzulässig. Der Gerichtshof hat gemäß Artikel 92 § 2 der Verfahrensordnung beschlossen, vorab über die Zulässigkeit der Klage zu entscheiden.

- 3 Nach den Akten wandte sich das Syndicat professionnel de l'industrie des engrais azotés (Verband der Stickstoffdüngerindustrie, SPIEA) unter anderem namens der Klägerinnen mit einer Beschwerde darüber an die Kommission, daß die Niederlande zugunsten der niederländischen Hersteller von Stickstoffdüngern einen Vorzugstarif für die Lieferung von zur Ammoniakproduktion bestimmtem Erdgas anwendeten. Auch die belgische und die französische Regierung sowie ein deutsches Unternehmen beschwerten sich bei der Kommission über diesen Vorzugstarif.
- 4 Am 25. Oktober 1983 beschloß die Kommission, wegen des genannten Tarifs ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag einzuleiten. Die Beihilferegelung bestand ihrer Ansicht nach darin, daß die niederländische Regierung und die Gasunie aufgrund einer Preisstaffelung Sonderermäßigungen gewährten, durch die sich für die niederländischen Ammoniakhersteller die Kosten für Erdgas als Grundstoff verringerten. Hierüber informierte sie die niederländische Regierung mit Schreiben vom 4. November 1983. Durch eine Mitteilung an die Beteiligten gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag über eine Staffelung der Erdgaspreise in den Niederlanden vom 1. Dezember 1983 (ABl. C 327, S. 3) setzte sie den Beteiligten eine Frist zur Äußerung.
- 5 Daraufhin machte das SPIEA von der durch die genannte Mitteilung eröffneten Möglichkeit Gebrauch, indem es mit einem weiteren Schreiben an die Kommission vom 6. Januar 1984 die Ausführungen in seiner oben erwähnten Beschwerde bekräftigte und näher erläuterte.
- 6 Gleichzeitig mit dem Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 leitete die Kommission aufgrund der Beschwerde der französischen Regierung über denselben Tarif das Verfahren nach Artikel 170 EWG-Vertrag ein. Im Rahmen dieses Verfahrens erließ sie am 13. März 1984 eine mit Gründen versehene Stellungnahme, in der sie feststellte, daß das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 93 EWG-Vertrag verstoßen habe, daß es den niederländischen Herstellern von Ammoniak und von Stickstoffdüngern über die Gasunie einen Vorzugstarif eingeräumt habe. In dieser Stellungnahme behielt sie sich die Entscheidung darüber vor, welchen Standpunkt sie gegebenenfalls im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag einnehmen würde.
- 7 Mit Schreiben vom 28. März 1984 an die Kommission legte das SPIEA, wiederum namens der Klägerinnen, seine Einwände gegen den inzwischen von der Gasunie geänderten Erdgastarif dar.

- 8 Mit Fernschreiben vom 14. April 1984 teilte die niederländische Regierung der Kommission mit, daß die Gasunie rückwirkend zum 1. November 1983 ihre Tarifregelung für die gewerbliche Wirtschaft erneut geändert und damit den zweigeteilten Tarif abgeschafft habe, gegen den sich das SPIEA mit seiner Beschwerde vom 1. Juni 1983, seiner Stellungnahme vom 6. Januar 1984 und seinem Schreiben vom 28. März 1984 gewandt hatte.
- 9 In ihrer Sitzung vom 17. April 1984 beschloß die Kommission, daß nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag wegen des Erdgastarifs der Gasunie eingeleitete Verfahren einzustellen, da die neue Tarifregelung der Gasunie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sei. Mit Schreiben vom 18. Mai 1984 setzte sie die niederländische Regierung hiervon in Kenntnis. Die Klägerinnen waren bereits über das SPIEA mit einem Schreiben vom 24. April 1984 unterrichtet worden, dessen Wortlaut sich weitgehend mit dem des Schreibens an die niederländische Regierung deckte.
- 10 Ihre Auffassung, daß die neue Tarifregelung mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sei, begründete die Kommission im wesentlichen wie folgt: Die Gasunie habe den zweigeteilten Tarif abgeschafft und ihre Tarifregelung für die einheimische gewerbliche Wirtschaft (d. h. die Tarife B bis E) um einen neuen Tarif, den Tarif F, für die in den Niederlanden ansässigen gewerblichen Großabnehmer erweitert. Dieser Tarif könne allen Abnehmern gewährt werden, die mindestens 600 Millionen m³ Erdgas pro Jahr abnehmen, deren Betriebszeit 90 % oder mehr betrage und die damit einverstanden seien, daß die Gasunie die Lieferungen nach ihrem Ermessen ganz oder teilweise unterbrechen oder Gas mit unterschiedlichem Heizwert liefern könne. Der neue Tarif F sei Teil der allgemeinen niederländischen Tarifregelung für inländische Abnehmer und bringe keine Diskriminierung auf sektorieller Ebene mit sich. Der Wert des Rabatts (gegenüber dem Tarif E), der den Unternehmen mit dem neuen Tarif gewährt werde, sei sogar niedriger als der Gesamtwert der Einsparungen, die die Gasunie durch die Mindestabnahme und die anderen oben erwähnten Bedingungen für die Anwendung des neuen Tarifs erziele. Der neue Tarif F sei somit wirtschaftlich gerechtfertigt.
- 11 Nach Prüfung des Schreibens vom 24. April 1984 teilte das SPIEA der Kommission am 22. Mai 1984 schriftlich seine Einwände gegen die genannte Einstellungsentscheidung mit. Die Kommission wies diese Einwände mit Schreiben vom 26. und 27. Juni 1984 zurück.

- 12 Die vorliegende Nichtigkeitsklage nach Artikel 173 Absatz 2 EWG-Vertrag richtet sich gegen die Einstellungsentscheidung vom 17. April 1984. In der Klageschrift machen die Klägerinnen geltend, die Entscheidung der Kommission beruhe auf offensichtlichen Irrtümern bei der Feststellung des wesentlichen Sachverhalts, insbesondere bei der Ermittlung des Gesamtwerts der Einsparungen, die die Gasunie infolge der Voraussetzungen für die Gewährung des neuen Tarifs erziele. Bei dem neuen Tarif F handele es sich nur um den alten Tarif in neuem „Gewand“.
- 13 Die Kommission vertritt die Ansicht, die angefochtene Entscheidung betreffe die Klägerinnen nicht individuell im Sinne vom Artikel 173 Absatz 2. Zwar könne die Klage eines Unternehmens, das nicht Adressat einer Entscheidung über die Einstellung eines nach Artikel 93 Absatz 2 eingeleiteten Untersuchungsverfahrens sei, unter anderen Umständen durchaus zulässig sein; die Möglichkeit einer Klageerhebung im vorliegenden Fall sei jedoch restriktiv auszulegen. Die Klägerinnen hoben sich nicht durch besondere Eigenschaften aus dem Kreis aller übrigen Personen heraus. Weder ihre Eigenschaft als Ammoniakersteller noch der Umstand, daß sie möglicherweise diskriminiert worden seien, reiche zu ihrer Individualisierung aus. Jedenfalls begründeten die Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag kein subjektives Recht, so daß eine auf diese Vorschriften gestützte Entscheidung die Rechtsposition der einzelnen in keiner Weise berühre. Schließlich seien die Klägerinnen auch deshalb nicht individuell betroffen, weil sie nicht die einzigen Hersteller von Stickstoffdüngern in der Gemeinschaft seien.
- 14 Ebensowenig würden die Klägerinnen durch die Rolle, die sie bei der Einleitung des Verwaltungsverfahrens gespielt hätten, individualisiert. Diese Rolle habe lediglich in einem Beitrag zur Informationsbeschaffung bestanden und sei nicht mit derjenigen der Beschwerdeführer in einem Verfahren nach der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 (ABl. L 13, S. 204) oder nach der Verordnung Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 (ABl. L 339, S. 1) zu vergleichen. Die Artikel 92 bis 94 begründeten für die Klägerinnen keine besondere Rechtsstellung. Selbst wenn die Klägerinnen einen Anspruch darauf hätten, daß die Kommission für die Abschaffung einer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfe Sorge, könnten sie deswegen nicht ohne weiteres gegen eine Entscheidung, mit der das Vorliegen einer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfe verneint werde, gerichtlich vorzugehen. Da der Gerichtshof anerkannt habe, daß Artikel 93 Absatz 3 insofern unmittelbare Wirkung entfalte, als er von den nationalen Gerichten anzuwendende verfahrensrechtliche Kriterien aufstelle und für die einzelnen Rechte begründe, die die nationalen Gerichte zu wahren hätten, könne ein Verstoß gegen Artikel 93 Absatz 3 unmittelbar von den nationalen Gerichten geahndet werden. Den Klägerinnen werde somit nicht jeder Rechtsschutz vorenthalten.

- 15 Zum Abschluß ihres Vorbringens zum individuellen Betroffensein verweist die Kommission darauf, daß sie nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes bei der Anwendung von Artikel 92 über ein weites Ermessen verfüge. Daraus folge zum einen, daß die genannte Vorschrift keine unmittelbare Wirkung entfalte, und zum anderen, daß ausschließlich die Kommission für die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 verantwortlich sei.
- 16 Zur Frage, ob die angefochtene Entscheidung die Klägerin unmittelbar betrifft, trägt die Kommission vor, die Tatsache allein, daß die Klägerinnen im Wettbewerb zu den Unternehmen stünden, die angeblich eine staatliche Beihilfe erhielten, sei kein besonderer Umstand, der sie zu der Behauptung berechtige, die Entscheidung wirke sich auf ihre Marktstellung aus. Ein solcher besonderer Umstand müsse nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes jedoch vorliegen, damit eine Klage nach Artikel 173 erhoben werden könne. Außerdem hänge die Wettbewerbsposition der Klägerinnen unmittelbar von den Gatarifen ihres Lieferanten, der Gaz de France, und nicht etwa von den Gatarifen ab, die die Gasunie gegenüber den niederländischen Herstellern anwende.
- 17 Die Klägerinnen tragen hingegen vor, vom Beginn des Verfahrens bis zum Erlaß der angefochtenen Entscheidung sei es stets um die Überprüfung eines Nachlasses für bestimmte Gruppen von Erdgasabnehmern in den Niederlanden gegangen. Sie seien individuell betroffen, weil ihnen durch den ihren niederländischen Konkurrenten gewährten Wettbewerbsvorteil ein beträchtlicher Schaden entstehe. Außerdem würden sie durch die Rolle, die sie bei der Einleitung und der Durchführung des Verfahrens gespielt hätten, im Sinne von Artikel 173 individualisiert. Die Kommission habe diese Rolle selbst dadurch anerkannt, daß sie ihnen die angefochtene Entscheidung mitgeteilt habe. Ein Unternehmen, das die nachteiligen Folgen einer Beihilfe träfen, besitze einen — dem in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates anerkannten Recht gleichstehenden — Anspruch darauf, daß die Kommission über die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt entscheide.
- 18 Die Klägerinnen vertreten ferner die Ansicht, die angefochtene Entscheidung betreffe sie unmittelbar, und zwar zum einen, weil die Beihilfe den Wettbewerb zu ihrem Nachteil verfälsche, und zum anderen, weil sich diese nachteilige Auswirkung aus der Entscheidung der Kommission ergebe. Soweit die Erzeugnisse der niederländischen Hersteller in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht würden, beeinträchtige die Entscheidung die Marktstellung der Klägerinnen.

- 19 Nach Ansicht der Klägerinnen ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes, daß die den Artikeln 164 und 173 zugrunde liegenden Grundsätze zu berücksichtigen sind. Daher komme es nicht entscheidend darauf an, daß es keine Verordnungen gebe, durch die ihnen besondere Rechte im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeräumt würden. Außerdem meinen die Klägerinnen, auch deshalb von der angefochtenen Entscheidung unmittelbar betroffen zu sein, weil diese ihre Wirkung aus sich selbst heraus entfalte, ohne daß es einer weiteren Handlung der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats bedürft habe.
- 20 Vorab ist festzustellen, daß bei der Prüfung der Zulässigkeit ohne Stellungnahme zur Hauptsache von dem Vorbringen der Klägerinnen auszugehen ist, daß es sich bei dem von der Gasunie neu in ihre Tarifregelung für die gewerbliche Wirtschaft aufgenommenen Tarif F für die in den Niederlanden ansässigen Großabnehmer von Erdgas um eine Beihilfe der niederländischen Regierung für die drei niederländischen Hersteller von Ammoniak und Stickstoffdüngern handele.
- 21 Nach Artikel 173 Absatz 2 können natürliche oder juristische Personen unter den in Artikel 173 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nur dann gegen eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung Klage erheben, wenn diese Entscheidung sie unmittelbar und individuell betrifft. Daher hängt die Klagebefugnis der Klägerinnen davon ab, ob die an die Regierung der Niederlande gerichtete Entscheidung, mit der die Kommission das nach Artikel 93 Absatz 2 gegen dieses Land eingeleitete Verfahren eingestellt hat, die Klägerinnen unmittelbar und individuell betrifft.
- 22 Nach ständiger Rechtsprechung kann, wer nicht Adressat einer Entscheidung ist, nur dann geltend machen, von ihr individuell betroffen zu sein, wenn die Entscheidung ihn wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten (Urteil vom 15. Juli 1963 in der Rechtssache 25/62, Plaumann/Kommission, Slg. 1963, 213).
- 23 Zu den erwähnten Umständen im besonderen hat der Gerichtshof wiederholt entschieden, daß beschwerdeführende Unternehmen, für die eine Verordnung verfahrensmäßige Garantien vorsieht, aufgrund deren sie bei der Kommission die Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen das Gemeinschaftsrecht beantragen können, über eine Klagemöglichkeit zum Schutz ihrer berechtigten Interessen verfügen müssen (Urteile vom 25. Oktober 1977 in der Rechtssache 26/76, Metro/Kommis-

sion, Slg. 1977, 1875, vom 5. Oktober 1983 in der Rechtssache 191/82, Fediol/Kommission, Slg. 1983, 2913, vom 11. Oktober 1983 in der Rechtssache 210/81, Demo-Studio Schmidt/Kommission, Slg. 1983, 3045).

- 24 Wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 20. März 1985 in der Rechtssache 264/82 (Timex Corporation/Rat und Kommission, Slg. 1985, 849) näher ausgeführt hat, ist unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen, welche Rolle das Unternehmen im vorprozessualen Verfahren gespielt hat. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes kann das Unternehmen unter anderem deshalb im Sinne von Artikel 173 Absatz 2 EWG-Vertrag von der fraglichen Handlung betroffen sein, weil es die Beschwerde veranlaßt hat, die zur Einleitung des Untersuchungsverfahrens führte, weil es angehört worden ist und weil seine Erklärungen den Verfahrensablauf weitgehend bestimmt haben.
- 25 Diese Erwägungen treffen auch bei Unternehmen zu, die im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 EWG-Vertrag eine vergleichbare Rolle gespielt haben, sofern ihre Marktstellung durch die Beihilfe, die Gegenstand der angefochtenen Entscheidung ist, spürbar beeinträchtigt wird. Artikel 93 Absatz 2 räumt nämlich den beteiligten Unternehmen ganz allgemein die Befugnis zur Äußerung ein, ohne hierfür weitergehende Voraussetzungen aufzustellen.
- 26 Zur Stellung der Klägerinnen im Rahmen der Überprüfung der genannten Beihilfe durch die Kommission ist festzustellen, daß die Klägerinnen am 1. Juni 1983 eine Beschwerde wegen des den niederländischen Herstellern von Stickstoffdüngern eingeräumten Vorzugstarifs bei der Kommission eingereicht haben. Darin haben sie besonders hervorgehoben, daß sie im Wettbewerb mit den drei niederländischen Herstellern stünden und daß ihnen aus der Beihilfe ein Schaden erwachse. Außerdem sind die Klägerinnen der Aufforderung der Kommission gefolgt, ihr gemäß Artikel 93 Absatz 2 ihre Stellungnahme zu übermitteln.
- 27 Zur wirtschaftlichen Gesamtsituation auf dem Markt für Stickstoffdünger führen die Klägerinnen aus, nach ihren Berechnungen komme die Einräumung des Vorzugstarifs einer jährlichen Übertragung von etwa 165 Millionen HFL auf die drei niederländischen Ammoniakhersteller gleich. Die Erdgaskosten machten in Frankreich ungefähr 80 % der Herstellungskosten von Ammoniak aus, das seinerseits der Grundstoff für die Herstellung von Stickstoffdünger sei. Außerdem machen die Klägerinnen geltend, daß sie in unmittelbarem Wettbewerb mit den drei niederländischen Herstellern von Stickstoffdüngern stünden, die ihre Stickstoffdü-

gerausfahren nach Frankreich von 1978 bis 1982 mehr als verdreifacht und ihren Anteil am französischen Markt in den Jahren 1980 bis 1982 von 9 % auf 21,7 % erhöht hätten.

28 Der Gerichtshof hat im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung nicht endgültig zum Wettbewerbsverhältnis zwischen den Klägerinnen und den niederländischen Unternehmen Stellung zu nehmen. Es genügt die Feststellung, daß die Klägerinnen in stichhaltiger Weise dargelegt haben, aus welchen Gründen die Entscheidung der Kommission möglicherweise — im wesentlichen durch die Auswirkung auf die Stellung der Klägerinnen auf dem betreffenden Markt — ihre berechtigten Interessen verletzt.

29 In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, daß der Tarif F nach dem Vorbringen der Kommission auch einem vierten, nicht im Wettbewerb mit den Klägerinnen stehenden Unternehmen zugute kommt. Unterstellt man das Vorliegen einer Beihilfe im Sinne von Artikel 92 EWG-Vertrag, so mindert der Vorteil, den ein unbeteiligtes, nichtkonkurrierendes Unternehmen aus einer Tarifregelung zieht, nicht das Gewicht des Umstandes, daß eine solche Regelung den Wettbewerb zwischen den anderen Unternehmen verfälschen oder zu verfälschen drohen kann; er ändert auch nichts daran, daß der von den Klägerinnen behauptete Schaden beträchtlich ist.

30 Zu der Frage, ob die Klägerinnen unmittelbar betroffen sind, ist lediglich festzustellen, daß die Einstellungsentscheidung der Kommission sämtliche Wirkungen der eingeführten Tarifregelung unberührt gelassen hat, während die von den Klägerinnen verlangte Durchführung des Verfahrens zu einer diese Regelung aufhebenden oder ändernden Entscheidung führen würde. Die Klägerinnen sind demnach von der streitigen Entscheidung unmittelbar betroffen.

31 Somit stellt die angefochtene Handlung für die Klägerinnen eine Entscheidung dar, die sie im Sinne von Artikel 173 Absatz 2 EWG-Vertrag unmittelbar und individuell betrifft.

32 Nach alledem ist die Klage für zulässig zu erklären und die Fortsetzung des Verfahrens anzuordnen.

Kosten

- 33 Die Kostenentscheidung ist vorzubehalten.

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF

durch Zwischenurteil für Recht erkannt und entschieden:

- 1) Die Klage ist zulässig.
- 2) Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Everling

Bahlmann

Joliet

Bosco

Koopmans

Due

Galmot

Kakouris

O'Higgins

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 28. Januar 1986.

Der Kanzler

P. Heim

Der Kammerpräsident
in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten

U. Everling